

**464 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP****Nachdruck vom 2. 6. 1992**

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 1990 geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1992)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Abfallwirtschaftsgesetz 1990, BGBL. Nr. 325/1990, wird geändert wie folgt:

1. In § 3 Abs. 3 Z 5 entfällt der Klammerausdruck.

2. In § 34 Abs. 4 erster Satz entfallen die Worte „für die Dauer von längstens drei Jahren“.

3. § 34 Abs. 4 letzter Satz wird ersetzt durch:

„Der Importeur ist in diesem Falle verpflichtet, ein Monat nach Ende der Gültigkeit der Bewilligung eine Bestandsaufnahme der eingeführten Mengen dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben. Diese Bewilligungen sind für Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens, BGBL. Nr. xxx/1992, mit höchstens einem Jahr, für alle anderen Abfälle mit höchstens drei Jahren zu befristen.“

4. Dem § 34 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wenn Abfälle, die nicht in Anlage I und II des Basler Übereinkommens, BGBL. Nr. xxx/1992, genannt sind, in Österreich als gefährliche Abfälle und im Exportstaat als nicht gefährliche Abfälle gelten, so ist die Notifizierung im Sinne des § 35 Abs. 2 Z 9 durchzuführen. Die Notifizierung ist entweder vom Antragsteller selbst oder auf sein Ersuchen vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vorzunehmen. Eine Abschrift dieser Notifizierung ist bei der Beförderung von Abfällen mitzuführen und von jedem Übernehmer bei der Übernahme zu unterzeichnen. Die nach Abs. 1 erforderliche Bewilligung ist in diesem Fall zu erteilen, wenn neben den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 bzw. Abs. 3 eine Erklärung der Durchfuhrstaaten vorliegt, daß gegen die Durchfuhr kein

Einwand besteht bzw. die Durchfuhrstaaten binnen 60 Tagen keine Erklärung abgegeben haben.“

5. Nach § 34 wird folgender § 34 a samt Überschrift eingefügt:

**„Einfuhr von Abfällen im Sinne des Basler Übereinkommens“**

§ 34 a. (1) Für die Einfuhr von Abfällen gemäß Anlage I und II des Basler Übereinkommens, BGBL. Nr. xxx/1992, und von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 5 gelten zusätzlich zu § 34 die folgenden Bestimmungen.

(2) Die Einfuhr von Abfällen aus einem Staat, der nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, oder einem Nichtmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) ist verboten, sofern nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes bestimmen.

(3) Der Behandler hat sowohl den Exporteur als auch die zuständige Behörde des Ausfuhrstaates binnen 60 Tagen von der Übernahme der betreffenden Abfälle sowie vom Abschluß der Behandlung zu informieren.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat der zuständigen Behörde des Ausfuhrstaates

1. nach Erhalt der Notifizierung über die beabsichtigte Ausfuhr im Sinne des Art. 6 des Basler Übereinkommens mitzuteilen, ob zwischen dem Exporteur und dem österreichischen Behandler ein Vertrag, in dem die umweltgerechte Behandlung der Abfälle ausdrücklich festgelegt ist, vorhanden ist und
2. eine Abschrift des Bescheides gemäß § 34 Abs. 1 zu übermitteln.

(5) Erfolgte eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen unerlaubt (Art. 9 Abs. 1 des Basler Übereinkommens) infolge des Verhaltens eines Importeurs oder Behandlers in Österreich, so sind diese binnen 30 Tagen ab Kenntnisnahme dieser Tatsache durch den Bundesminister für

Umwelt, Jugend und Familie gemäß § 32 Abs. 1 jedenfalls auch dann zu verpflichten, wenn es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt.“

6. § 35 Abs. 2 Z 3 lautet:

„eine Bestätigung des Einfuhrstaates vorliegt, daß ein Vertrag zwischen dem Exporteur und dem Behandler, in dem die umweltgerechte Behandlung der Abfälle oder Altöle festgelegt ist, abgeschlossen wurde;“

7. § 35 Abs. 2 Z 7 lautet:

„der Antragsteller eine ausreichende Versicherung oder Bankgarantie für die Ausfuhr von Abfällen oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes in einer Höhe nachweist, die die Kosten einer erforderlich werdenden Rückführung der Abfälle oder Altöle nach Österreich und zusätzlich die Kosten einer umweltgerechten Behandlung umfaßt, wobei bei Altstoffen der erzielbare Erlös zu berücksichtigen ist;“

8. Der Punkt am Ende des § 35 Abs. 2 Z 8 entfällt.

9. Nach § 35 Abs. 2 Z 8 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. und der Antragsteller oder auf sein Ersuchen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Ausfuhr der Abfälle der zuständigen Behörde des Einfuhrstaates und den zuständigen Behörden der Durchfuhrstaaten notifiziert hat. Im Falle der Notifizierung durch den Antragsteller ist die Notifizierung an die zuständige Behörde des Einfuhrstaates und die zuständigen Behörden der Durchfuhrstaaten dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nachzuweisen. Die Notifizierung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Art, Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle sowie Namen des Abfallerzeugers; wenn es sich um Abfälle verschiedener Herkunft handelt, ein ausführliches Verzeichnis der Abfälle und die Namen der Abfallerzeuger, sofern diese bekannt sind;
- b) den Namen des Empfängers, der über eine genehmigte Anlage mit einer angemessenen Kapazität verfügen muß;
- c) den Nachweis einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Empfänger hinsichtlich der Behandlung der Abfälle;
- d) die zuständigen Behörden des Einfuhr- und Ausfuhrstaates und der Durchfuhrstaaten;
- e) die vorgesehene Transportroute;
- f) die vorgesehene Beförderungsart (Straße, Schiene usw.);
- g) die Art der vorgesehenen Verpackung;
- h) die geschätzte Menge;
- i) Informationen des Behandlers über die umweltgerechte Behandlung der Abfälle

(einschließlich einer technischen Beschreibung der Anlage).“

10. § 35 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Der Exporteur ist in diesem Fall verpflichtet, ein Monat nach Ende der Gültigkeit der Bewilligung eine Bestandsaufnahme der ausgeführten Mengen dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben.“

11. Dem § 35 Abs. 5 erster Satz wird vor dem Punkt folgende Wortfolge angefügt:

„oder behandeln zu lassen.“

12. § 35 Abs. 7 lautet:

„(7) Eine Abschrift der Notifizierung im Sinne des Abs. 2 Z 9 ist bei der Beförderung der Abfälle oder Altöle bis zu deren Übergabe an den Behandler mitzuführen und von jedem Übernehmer bei der Übernahme zu unterzeichnen.“

13. Dem § 35 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Wenn Abfälle, die nicht in Anlage I und II des Basler Übereinkommens, BGBl. Nr. xxx/1992, genannt sind, in Österreich als gefährliche Abfälle und im Einfuhrstaat als nicht gefährliche Abfälle gelten, so hat der Exporteur binnen 60 Tagen den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie von der Übernahme der betreffenden Abfälle durch den ausländischen Behandler sowie vom Abschluß der Behandlung zu informieren.“

14. Nach § 35 wird folgender § 35 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Ausfuhr von Abfällen im Sinne des Basler Übereinkommens“

§ 35 a. (1) Für die Ausfuhr von Abfällen gemäß Anlage I und II des Basler Übereinkommens, BGBl. Nr. xxx/1992, und von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 5 gelten zusätzlich zu § 35 die folgenden Bestimmungen.

(2) Sofern nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes bestimmen, ist die Ausfuhr von Abfällen verboten

- a) in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) sind,
- b) in nicht unter lit. a fallende Staaten, die nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind,
- c) in Gebiete südlich des 60. Breitengrades südlicher Breite,
- d) in Staaten, soweit sie die Einfuhr von Abfällen verboten haben.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Exporteur sowie der zuständigen Behörde des Einfuhrstaates innerhalb von 90 Tagen nach Verbringung gegebenenfalls mitzuteilen, daß

## 464 der Beilagen

3

er vom Behandler im Einfuhrstaat keine Bestätigung über die Übernahme des betreffenden Abfalls und keine Bestätigung über den Abschluß der Behandlung erhalten hat.

(4) Erfolgte eine Ausfuhr von Abfällen unerlaubt (Art. 9 Abs. 1 des Basler Übereinkommens) infolge eines Verhaltens eines Erzeugers oder Exporteurs, so ist der Erzeuger oder Exporteur binnen 30 Tagen ab Kenntnisnahme dieser Tatsache durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Bescheid des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zu verpflichten, diese Abfälle nach Österreich zurückzuführen und behandeln zu lassen. In diesem Fall entfällt die Bewilligungspflicht gemäß § 34. Falls in Österreich keine ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sind die Abfälle in einem anderen Staat umweltgerecht behandeln zu lassen. Bei der Festlegung der Frist für die Behandlung der Abfälle ist das Einvernehmen mit den betroffenen Staaten herzustellen. Falls der Erzeuger oder Exporteur dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, wird der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ermächtigt, binnen einer von den betroffenen Staaten zu vereinbarenden Frist die für die Behandlung im Inland oder im Ausland nötigen Aufträge zu erteilen und die mit der Behandlung dieser Abfälle verbundenen Kosten vorläufig zu tragen. In diesem Fall hat der Erzeuger oder der Exporteur die vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ausgelegten Kosten zu ersetzen. Von § 35 Abs. 5 gilt nur der zweite Satz, jedoch gilt § 37 Abs. 1 nicht.“

15. Nach § 36 wird folgender § 36 a samt Überschrift eingefügt:

**„Durchfuhr von Abfällen im Sinne des Basler Übereinkommens“**

§ 36 a. (1) Für die Durchfuhr von Abfällen gemäß Anlage I und II des Basler Übereinkommens, BGBl. Nr. xxx/1992, und von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 5 gelten zusätzlich zu § 36 die folgenden Bestimmungen.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat der notifizierenden Person den Erhalt der Notifizierung der Durchfuhr im Sinne des Art. 6 des Basler Übereinkommens unverzüglich zu bestätigen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat der zuständigen Behörde des Ausfuhrstaates zu bestätigen, ob gegen die Durchfuhr ein Einwand besteht oder nicht.“

16. Dem § 37 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat, sofern dies zwischenstaatlichen Vereinbarungen, den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3), den Zielen und Grundsätzen dieses Bundesgesetzes und dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan (§ 5) entspricht, mit Verordnung bestimmte nicht gefährliche Abfälle von der Bewilligungspflicht gemäß den §§ 34 bis 35 a oder der Bestätigungs-pflicht gemäß dem § 36 auszunehmen oder die Einfuhr bestimmter Abfälle unter denselben Voraussetzungen zu verbieten.“

17. § 39 Abs. 1 lit. b Z 22 lautet:

„22. Aufträge oder Anordnungen gemäß den §§ 32, 34 a und 35 a nicht befolgt.“

18. In § 39 Abs. 1 lit. b Z 23 lautet das Zitat „§§ 34 bis 36 a“.

19. § 39 Abs. 1 lit. c Z 13 lautet:

„13. die in den §§ 34 Abs. 4, 35 Abs. 3 und 35 Abs. 5 vorgeschriebenen Meldungen nicht fristgerecht erstattet.“

20. Dem § 45 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Für Bewilligungen gemäß den §§ 34 und 35, die vor dem 1. Juli 1992 erteilt wurden, gelten die Voraussetzungen des § 34 Abs. 7 und des § 35 Abs. 2 Z 9 als erfüllt.“

21. Artikel VIII Abs. 3 lautet:

„(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden; sie treten frühestens mit den im Abs. 1 und Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkten in Kraft.“

22. Artikel VIII wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 3 Abs. 3 Z 5 und 37 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1992, treten mit 1. Juli 1992 in Kraft. § 34 Abs. 4 und 7, § 34 a, § 35 Abs. 2 Z 3, 7 und 9, § 35 Abs. 3 letzter Satz, § 35 Abs. 5, 7 und 8, § 35 a, § 36 a, § 39 Abs. 1 lit. b, Z 22 und 23, § 39 Abs. 1 lit. c Z 13 und § 45 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1992, treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Basler Übereinkommens, BGBl. Nr. xxx/1992, in Kraft.“

**VORBLATT****I. Problem:**

Am 19. März 1990 hat Österreich das Basler Übereinkommen über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit gefährlichen Abfällen und ihrer Beseitigung unterzeichnet. Die wesentlichsten Inhalte des Basler Übereinkommens wurden bereits in den §§ 34 bis 37 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, umgesetzt. Nunmehr sollen insbesondere die Notifizierungsvorschriften dieses Übereinkommens implementiert werden.

**II. Ziel:**

Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz zur Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes soll die Voraussetzung für die Ratifizierung des Basler Übereinkommens durch Österreich geschaffen werden.

**III. Inhalt:**

- Notifizierungsverpflichtungen des Antragstellers im Ausfuhrverfahren;
- Informationspflicht des Behandlers bei der Einfuhr;
- Notifizierungsverpflichtungen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie;
- Anpassung des § 34 Abs. 4 AWG an das Basler Übereinkommen;
- Verpflichtung des Erzeugers, des Exporteurs, des Importeurs oder des Behandlers, durch dessen Verhalten ein illegaler grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen stattgefunden hat, zur Rückholung und Veranlassung der umweltgerechten Behandlung dieser Abfälle;
- Verpflichtung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zur Rückholung und Veranlassung der umweltgerechten Behandlung von Abfällen, wenn der Erzeuger oder der Exporteur, durch dessen Verhalten ein illegaler grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen stattgefunden hat, seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

**IV. Alternativen:**

Keine.

**V. EG-Konformität:**

Der gegenständliche Entwurf orientiert sich weitgehend am Entwurf einer EG-Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft.

**VI. Kosten:**

Der zusätzliche Personalaufwand im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Durchführung der Notifizierungen gemäß § 34 a Abs. 4 Z 1, 35 a Abs. 3 und 36 a Abs. 2 beträgt: 1 a, 2 b, 1 d.

Inwieweit Kosten, für die der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Sinne des § 35 a Abs. 4 dieses Gesetzentwurfes in Vorlage getreten ist, tatsächlich uneinbringlich sind, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“) sowie aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“).

Vor Ratifizierung des Basler Übereinkommens ist es erforderlich, neben den im Abfallwirtschaftsgesetz bereits aufgenommenen wesentlichen Inhalten dieses Übereinkommens zusätzlich die entsprechenden Notifizierungsvorschriften bundesgesetzlich umzusetzen.

Da erfahrungsgemäß über 90% der von Österreich exportierten Abfälle in EG-Länder gelangen, ist eine weitgehende Orientierung an dem Entwurf einer EG-Verordnung über die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft erforderlich.

### II. Besonderer Teil

#### Zu § 3 Abs. 3 Z 5:

Die Änderung des Klammerausdrückes war erforderlich, da das Schrottlenkungsgesetz Ende Juni 1992 außer Kraft tritt.

#### Zu § 34 Abs. 4:

Die Herabsetzung der Frist von drei Jahren auf ein Jahr entspricht Art. 6 Abs. 8 des Basler Übereinkommens. Weiters wurde eine Frist für die Vorlage der Bestandsaufnahme aufgenommen und ein Schreibfehler korrigiert.

#### Zu § 34 Abs. 7:

Grundsätzlich hat nach den Bestimmungen des Basler Übereinkommens entweder der Exportstaat oder der Exporteur den Durchführstaaten und dem Einfuhrstaat die beabsichtigte Ausfuhr von Abfällen

zu notifizieren. Auf Grund dieser Notifizierung haben die Durchführstaaten bzw. der Einfuhrstaat eine schriftliche Erklärung über die Zulässigkeit des grenzüberschreitenden Verkehrs abzugeben. Wenn die betreffenden Abfälle nur im Einfuhrstaat als gefährliche Abfälle gelten, hat im Sinne des Art. 6 Abs. 5 lit. b des Basler Übereinkommens der Importstaat oder der Importeur die Notifizierungsverpflichtungen zu übernehmen.

#### Zu § 34 a Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht Art. 4 Abs. 5 und Art. 11 des Basler Übereinkommens. Die Aufnahme der OECD-Staaten in diese Bestimmung war erforderlich, da die OECD-Staaten bis zum Inkrafttreten des Basler Übereinkommens einen Vertrag im Sinne des Art. 11 dieses Übereinkommens abschließen wollen, der jedoch nicht weniger strenge Vorschriften enthalten darf, als das Basler Übereinkommen. Die erste Lesung hinsichtlich dieses Vertrages betreffend die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs von für das Recycling bestimmten Abfällen soll im März 1992, die zweite Lesung im Mai 1992 stattfinden.

#### Zu § 34 a Abs. 3:

Die Frist wurde entsprechend dem EG-Verordnungsentwurf zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft gewählt.

#### Zu § 34 a Abs. 4:

Diese Bestimmung entspricht Art. 6 Abs. 2 und 3 des Basler Übereinkommens.

#### Zu § 34 a Abs. 5:

Diese Bestimmung stellt die Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 des Basler Übereinkommens dar. Eine privatwirtschaftliche Verpflichtung der Republik Österreich zur Übernahme der Behandlungskosten konnte bei der Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 unterbleiben, da bei einer Vollstreckung des in

§ 34 a Abs. 5 genannten Bescheides das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 ausreichende Regelungen zur Aufbringung des erforderlichen Geldbetrages enthält.

**Zu § 35 Abs. 2 Z 3:**

Der Schreibfehler in dieser Bestimmung („in dem“ statt „in der“) wurde korrigiert.

**Zu § 35 Abs. 2 Z 7:**

In der Praxis wird bei der Übergabe von Altstoffen in der Regel ein Erlös erzielt, sodaß die Berücksichtigung dieses Umstandes bei der Bemessung der Bankgarantie geboten erscheint.

**Zu § 35 Abs. 2 Z 9:**

In diese Bestimmung wurden die wesentlichsten Punkte des Anhang V-A des Basler Übereinkommens eingearbeitet, wobei eine weitgehende Orientierung an Art. 3 Abs. 4 des Entwurfes der EG-Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft erfolgte.

**Zu § 35 Abs. 3:**

Die Frist für die Bestandsaufnahme wurde aufgenommen, um die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung zu erleichtern.

**Zu § 35 Abs. 5:**

In der Praxis ist der Fall aufgetreten, daß ein Exporteur, der über keine Behandlungsmöglichkeiten verfügt, zur Rückholung von Abfällen gemäß § 35 Abs. 5 AWG verpflichtet war. Die Änderung dieses Absatzes war daher erforderlich.

**Zu § 35 Abs. 7:**

Diese Bestimmung entspricht Art. 6 Abs. 9 des Basler Übereinkommens.

**Zu § 35 Abs. 8:**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 5 lit. a des Basler Übereinkommens.

**Zu § 35 a Abs. 2:**

Diese Bestimmung entspricht Art. 4 Abs. 5 und Art. 11 des Basler Übereinkommens.

**Zu § 35 a Abs. 3:**

Die Frist wurde entsprechend dem EG-Verordnungsentwurf zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft gewählt.

**Zu § 35 a Abs. 4:**

Diese Bestimmung entspricht Art. 9 Abs. 2 des Basler Übereinkommens. Falls der Ausfuhrstaat für den Reimport von illegal exportierten Abfällen Sorge getragen hat (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. a des Basler Übereinkommens) und hinsichtlich der Entsorgungskosten in Vorlage getreten ist, wurde — unbeschadet der zivilrechtlichen Regressansprüche — eine Klarstellung hinsichtlich der Regressansprüche des Bundes in diesem Absatz des Gesetzentwurfes getroffen. Grundsätzlich sind die Behandlungskosten bereits durch eine Versicherung oder Bankgarantie (Begünstigter: Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie) im Sinne des § 35 Abfallwirtschaftsgesetz Abs. 2 Z 7, BGBI. Nr. 325/1990, abgesichert. Der gegenständliche Regressanspruch kommt theoretisch in der Praxis bei Vorliegen einer Bankgarantie oder Versicherung hinsichtlich zusätzlicher Transport-, Lager- und Behandlungskosten in Betracht.

**Zu § 36 a Abs. 1 bis 3:**

Diese Bestimmung entspricht Art. 6 Abs. 4 des Basler Übereinkommens.

**Zu § 37 Abs. 8:**

In einer Verordnung gemäß dieser Bestimmung könnte zB die von der OECD im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs von Abfällen erstellte sogenannte „Grüne Liste“ verbindlich erklärt werden. Auch weitere völkerrechtliche Vereinbarungen könnten berücksichtigt werden. Die Praxis hat gezeigt, daß andere Staaten nicht bereit sind, ohne gesetzliche Grundlagen in ihrem Staat die erforderlichen Auskünfte im Bewilligungsverfahren betreffend die Ausfuhr von Abfällen zu erteilen. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hätte auch mehr Zeit, den grenzüberschreitenden Verkehr der gefährlichen Abfälle zu kontrollieren.

**Zu § 45 Abs. 8:**

Diese Übergangsbestimmung war erforderlich, um die weitere Gültigkeit von vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ohne Notifizierung erteilten Bewilligungen gemäß §§ 34 und 35 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBI. Nr. 325/1990, sicherzustellen.